SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI DES BEZIRKS AFFOLTERN



STATUTEN

der Schweizerischen Volkspartei des Bezirks Affoltern

Name und Zweck

Art. 1

Die Schweizerische Volkspartei des Bezirks Affoltern (Bezirkspartei) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz ist der Wohnsitz des Präsidenten. Sie ist Mitglied der SVP des Kantons Zürich, orientiert sich am Programm der Schweizer und der Zürcher SVP und anerkennt deren Statuten.

Art. 2

Die Bezirkspartei bekennt sich zur direkten Demokratie, zum Föderalismus, zur Autonomie der Gemeinden, zur Wirtschaftsfreiheit, zu gesunden Staatsfinanzen und vor allem zu einer unabhängigen Schweiz auf der Grundlage der dauernden und bewaffneten Neutralität. Sie setzt sich für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger im Bezirk ein.

Mitgliedschaft

Art. 3

Die Bezirkspartei besteht aus Ortssektionen und Direktmitgliedern. Es gilt der Grundsatz, dass möglichst alle Mitglieder einer Ortsektion angehören.

Art. 4

Sektionen werden auf schriftliches Gesuch und aufgrund eines Beschlusses ihrer Generalversammlung aufgenommen. Dem Gesuch sind die Sektionsstatuten und das Mitgliederverzeichnis beizulegen. Die Parteileitung der Bezirkspartei nimmt Schweizer Bürger auf Gesuch als Direktmitglieder auf.

Art. 5

Die Mitgliedschaft endet aufgrund von Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende des laufenden Jahres erfolgen. Mitglieder, die den Interessen der Bezirkspartei zuwiderhandeln, können auf Antrag der Parteileitung oder des Vorstandes von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Sie sind auf ihren Wunsch von Parteileitung und Vorstand vorher anzuhören.

Organisation

Art. 6

Organe der Partei sind:

1. die Delegiertenversammlung (DV)
2. die Parteileitung (PL)
3. der Vorstand (V)
4. die Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung

Art. 7

Die DV ist das oberste Organ. Sie tagt für ihre ordentliche Sitzung im ersten Halbjahr und wird von der PL einberufen. Auf Beschluss der PL, des V oder auf schriftliches Begehren von mindestens zwei Sektionen kann jederzeit eine ausserordentliche DV stattfinden.
Ort und Zeit einer DV sind mindestens zwei Wochen, Traktanden mindestens eine Woche vor der Sitzung bekanntzugeben. Ausnahmen sind bei Dringlichkeit möglich.

Art. 8

Die DV besteht aus:

1. den Delegierten der Sektionen (pro zwanzig Mitglieder oder eines Teils davon eine Delegiertenstimme)
2. den Mitgliedern des V gem. Art. 13
3. den Rechnungsrevisoren
4. zwei von der PL bestimmten Mitgliedern pro Gemeinde ohne Sektion

Art. 9

Die DV entscheidet über folgende Geschäfte:

1. In Schaltjahren Wahl der PL für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Vakanzen für den Rest der Amtsdauer
2. In Schaltjahren Wahl von mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder einer als Rechnungsrevisor bestimmten Firma und der eidgenössischen Delegierten, bei Vakanzen für den Rest der Amtsdauer
3. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an V und PL
5. Festsetzung des Jahresbeitrags und allfälliger Sonderbeiträge
6. Nominationen für Bezirks- und kantonale Wahlen sowie Anträge an die Kantonalpartei für eidgenössische Wahlen
7. Parolen zu Abstimmungen, welche ihr von PL oder V vorgelegt werden, insbesondere bei Abweichung von den Parolen der Schweizer oder der Zürcher SVP
8. Beschlussfassung zu Anträgen von PL und V, insbesondere auch betreffend die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern oder Sektionen
9. Statutenrevision und Auflösung der Partei gemäss Art. 20 und 21

Alle Mitglieder der Partei, die nicht Delegierte sind, haben das Recht auf Teilnahme an der DV ohne Stimmrecht.

Die Parteileitung

Art. 10

Die PL besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Präsident wird von der DV aus den Mitgliedern der PL separat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die PL selbst. Sie bestimmt unter anderem einen Vizepräsidenten und einen Säckelmeister / Kassier.

Art. 11

Der Präsident vertritt die Partei gegen aussen und führt den Vorsitz in PL, V, und DV. Zusammen mit einem weiteren Mitglied der PL ist er unterschriftsberechtigt, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten oder bei einer Vakanz übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen.

Art. 12

Die PL führt als Kollegium sämtliche Geschäfte der Partei, ist für die Ausgaben im Rahmen der verfügbaren Mittel verantwortlich, nimmt unaufschiebbare Nominationen vor und ist gegenüber V und DV rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand

Art. 13

Der V besteht aus der PL, den Präsidenten der Sektionen, den im Bezirk wohnhaften Behördenmitgliedern, welche der Partei angehören (Bezirksrat und Ersatzmitglieder, Bezirksrichter, Staatsanwälte, Kantonsräte, eidgenössische Räte), allenfalls von der Jungen SVP, vom Landwirtschaftlichen Bezirksverein oder vom Bezirksgewerbeverband nominierten Vertretern und je einem Mitglied aus Gemeinden ohne Sektion. Letztere werden von der PL bestimmt.

Der V wird von der PL einberufen, auch auf Begehren der Hälfte der Sektionspräsidenten oder eines Drittels der Vorstandsmitglieder.

Art. 14

Der V beschliesst über sämtliche Anträge der PL. Er genehmigt das Budget und die Traktandenliste der DV.

Beschlussfassung

Art. 15

Abstimmungen und Wahlen der Organe in DV, V und PL erfolgen grundsätzlich offen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt nicht, hat aber den Stichentscheid. Auf Begehren der Mehrheit der Delegierten sind an einer DV auch schriftliche Abstimmungen und Wahlen möglich.

Nominationen für den Kantonsrat nimmt die DV im schriftlichen Verfahren für jeden Listenplatz einzeln vor. Im ersten und zweiten Wahlgang entscheidet das absolute, im dritten das relative Mehr.

Finanzen

Art. 16

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung samt Belegen und stellen der DV bei positivem Befund Antrag auf Genehmigung und Déchargeerteilung an PL und V.

Art 17

Die Partei verfügt über folgende Einnahmen:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder gemäss DV-Entscheid
2. von der DV beschlossene Sonderbeiträge
3. freiwillige Zuwendungen
4. Ergebnis von Sammlungen
5. Vermögenszinsen

Die von der Zürcher SVP festgesetzten Beiträge sind für Sektionen und Mitglieder verbindlich. Sie sind innerhalb der gesetzten Fristen zu entrichten.

Art. 18

Die Partei haftet für ihre Verpflichtungen ausschliesslich mit ihrem Vermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 19

Der Säckelmeister / Kassier sorgt für die Hinterlegung der autorisierten Unterschriften bei Finanzinstituten und gewährleistet seine Stellvertretung bei Abwesenheit.

Schlussbestimmung

Art. 20

Diese Statuten können bei fristgerechter Traktandierung von der DV jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten revidiert werden.

Art. 21

Die Auflösung der Bezirkspartei kann von der DV nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten entschieden werden. Das vorhandene Vermögen wird der Zürcher SVP zu treuen Händen übergeben und muss einem Verein mit gleicher Zielsetzung für den Bezirk Affoltern zur Verfügung stehen.

Art. 22

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der DV sofort in Kraft.

Knonau, 27. März 2025

Präsident: Sekretär:





David Vogelsanger Bruno Ruh



«In Gottes Namen. Amen. Das öffentliche Ansehen und Wohl erfordert, dass Friedensordnungen dauernde Geltung gegeben werde. – Darum haben alle Leute der Talschaft Uri, die Gesamtheit des Tales Schwyz und die Gemeinde der Leute der unteren Talschaft von Unterwalden im Hinblick auf die Arglist der Zeit zu ihrem besseren Schutz und zu ihrer Erhaltung einander Beistand, Rat und Förderung mit Leib und Gut innerhalb ihrer Täler und ausserhalb nach ihrem ganzen Vermögen zugesagt gegen alle und jeden, die ihnen oder jemand aus ihnen Gewalt oder Unrecht an Leib oder Gut antun. – Und auf jeden Fall hat jede Gemeinde der andern Beistand auf eigene Kosten zur Abwehr und Vergeltung von böswilligem Angriff und Unrecht eidlich gelobt in Erneuerung des alten, eidlich bekräftigten Bundes, – jedoch in der Weise, dass jeder nach seinem Stand seinem Herren geziemend dienen soll. – Wir haben auch einhellig gelobt und festgesetzt, dass wir in den Tälern durchaus keinen Richter, der das Amt irgendwie um Geld oder Geldeswert erworben hat oder nicht unser Einwohner oder Landmann ist, annehmen sollen. – Entsteht Streit unter Eidgenossen, so sollen die Einsichtigsten unter ihnen vermitteln und dem Teil, der den Spruch zurückweist, die anderen entgegentreten. – Vor allem ist bestimmt, dass, wer einen andern böswillig, ohne Schuld, tötet, wenn er nicht seine Unschuld erweisen kann, darum sein Leben verlieren soll und, falls er entwichen ist, niemals zurückkehren darf. Wer ihn aufnimmt und schützt, ist aus dem Land zu verweisen, bis ihn die Eidgenossen zurückrufen. – Schädigt einer einen Eidgenossen durch Brand, so darf er nimmermehr als Landmann geachtet werden, und wer ihn in den Tälern hegt und schützt, ist dem Geschädigten ersatzpflichtig. – Wer einen der Eidgenossen beraubt oder irgendwie schädigt, dessen Gut in den Tälern soll für den Schadenersatz haften. – Niemand soll einen andern, ausser einen anerkannten Schuldner oder Bürgen, pfänden und auch dann nur mit Erlaubnis seines Richters. – Im Übrigen soll jeder seinem Richter gehorchen und, wo nötig, den Richter im Tal, vor dem er zu antworten hat, bezeichnen. – Gehorcht einer dem Gericht nicht und es kommt ein Eidgenosse dadurch zu Schaden, so haben alle andern jenen zur Genugtuung anzuhalten. – Entsteht Krieg oder Zwietracht zwischen Eidgenossen und will ein Teil sich dem Rechtsspruch oder der Gutmachung entziehen, so sind die Eidgenossen gehalten, den andern zu schützen. – Diese Ordnungen sollen, so Gott will, dauernden Bestand haben. Zu Urkund dessen ist auf Verlangen der Vorgenannten diese Urkunde gefertigt und mit den Siegeln der drei vorgenannten Gemeinden und Täler bekräftigt worden. Geschehen im Jahre des Herrn 1291 zu Anfang des Monats August.»

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI DES BEZIRKS AFFOLTERN